

Stadt Vechta



Beschlussvorlage
Nummer: 2018/0049

vom 21.02.2018

Az.
Bezug-Nr:
Fachbereich II
Avermann, Tobias

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------------|------------|---------------------------------|
| Verwaltungsausschuss | 06.03.2018 | nichtöffentlich beschließend |
| Rat | 12.03.2018 | öffentlich beschließend |

Zuwendung nach § 57 Abs. 3 NKomVG an die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen

Sachverhalt:

Je nach Möglichkeiten werden den Fraktionen und Gruppen unentgeltlich ein Geschäftszimmer zur alleinigen oder gemeinsamen Nutzung für die Wahrnehmung ihrer Stadtratsarbeit zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten nicht für den Verwaltungsbetrieb benötigt werden.

Aufgrund derzeitiger knapper räumlicher Ressourcen könnten einzelne aktuell als Fraktionsräume genutzte Räumlichkeiten auch zur Einrichtung von Büroarbeitsplätzen für die Stadtverwaltung genutzt werden.

Um einen evtl. Mehraufwand durch Miet- und Betriebskosten auszugleichen, der bei Nutzung städtischer Räume nicht entstehen würde, wird vorgeschlagen, auf Antrag und in Abhängigkeit zur jeweiligen Fraktions- / Gruppenstärke eine Zuwendung nach § 57 Abs. 3 NKomVG an die jeweilige Fraktion/ Gruppe zu ermöglichen.

Die jeweilige Höhe der Zahlungen ergibt sich aus einem Sockelbetrag je Fraktion/Gruppe und einem hinzuzurechnenden Steigerungsbetrag je Fraktions- /Gruppenmitglied. Die Zahlungen sollen monatlich erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Sollten den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen keine Räumlichkeiten für die Stadtratsarbeit zur Verfügung gestellt werden können und diese eigene Räumlichkeiten nutzen, werden der jeweiligen Fraktion oder Gruppe als Ausgleich für einen Mietaufwand und die entsprechenden Betriebskosten (inkl. der Kosten für Telekommunikation/ Internet usw.) auf Antrag gem. § 57 Abs. 3 NKomVG Zuwendungen gewährt. Diese betragen monatlich

- 50 Euro je Fraktion/ Gruppe als Sockelbetrag sowie
- 15 Euro je Fraktions-/ Gruppenmitglied als Steigerungsbetrag.

Die zweckgerechte Verwendung der Zuweisungen ist gegenüber dem Bürgermeister jährlich nachzuweisen.